

Preisblatt-Vertragskonto PK-WÄ-1290

Versorgungsnetz Freiburg Bugginger Straße 85 - Weingarten

Die Preise werden zum 01.07.2024 gemäß den vertraglich vereinbarten Preisänderungsklauseln angepasst. Die staatlich festgelegten Umlagen, Abgaben und Steuern können sich mehrfach im Jahr ändern. Sie werden in der Jahresverbrauchsabrechnung stichtagsgenau aufgeführt und abgerechnet.

Verbrauchsunabhängige Preise ab 01.01.2024

Die verbrauchsunabhängigen Preise fallen unabhängig der Wärmemenge an.

Der Grundpreis ist das Entgelt für die Investitions-, Betriebs- und Instandhaltungskosten.

Der Messpreis ist abhängig von der eingebauten Zählergröße (Nenndurchfluss in m³/h) und deckt die Kosten für die Bereitstellung und das Unterhalten der Messeinrichtungen sowie die Abrechnung.

Preis	Einheit	Netto	Brutto
Grundpreis GP	€/kW*a	56,27	66,96
Messpreis 0,6 - 1,5 m ³ /h MP(1)	€/a	161,97	192,74
Messpreis 2,5 - 6 m ³ /h MP(2)	€/a	265,04	315,40
Messpreis 10 m ³ /h MP(3)	€/a	353,39	420,53
Messpreis 15 - 25 m ³ /h MP(4)	€/a	397,56	473,10
Messpreis 40 m ³ /h MP(5)	€/a	500,63	595,75
Messpreis 60 m ³ /h MP(6)	€/a	750,94	893,62

Verbrauchsabhängige Preise ab 01.01.2024

Die verbrauchsabhängigen Preise fallen für die tatsächlich anfallende Wärmemenge an.

Der Arbeitspreis Wärme ist das Entgelt für die tatsächlich gelieferte Wärmemenge, die an der Übergabestation des Kunden gemessen wird.

Umlagen, Abgaben und Steuern Wärme sind staatliche, nicht emissionsbedingte Kostenelemente, die bei der Wärmelieferung anfallen.

Preis	Einheit	Netto	Brutto
Arbeitspreis Wärme Weingarten AP(W)FW	ct/kWh	12,6279	15,03
Umlagen, Abgaben und Steuern Wärme US(W)	ct/kWh	0,292	0,35

Mehrwertsteuer und weitere Informationen

Die oben aufgeführten Bruttopreise enthalten den gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuersatz.

Ausführliche Informationen zu den Preisbestandteilen, der Preisberechnung, den verwendeten Indizes sind auf den Zusatzblättern aufgeführt.

Preisberechnung

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Preisberechnung. Aufgeführt sind die verwendeten Formeln, Preisbestandteile und Index-Werte. Die mit einer "0" dargestellten Werte sind Basispreise und Basiswerte der jeweiligen Indizes.

GP Grundpreis ab 01.01.2024

$$GP = GP_0 * \left(0,45 + 0,45 * \frac{L_{(Okt.22-Sep.23)}}{L_{0(Okt.16-Sep.17)}} + 0,10 * \frac{INV_{(Okt.22-Sep.23)}}{INV_{0(Okt.16-Sep.17)}} \right)$$

$$GP = 52,43 \text{ €/kW}^*a * \left(0,45 + 0,45 * \frac{22,27 \text{ €/h}}{19,88 \text{ €/h}} + 0,10 * \frac{120,88}{101,5} \right) = 56,27 \text{ €/kW}^*a$$

AP(W) Arbeitspreis Wärme FW ab 01.01.2024

$$AP(W)_{FW} = AP(W)_0 * \left(0,85 * \frac{EG(HG)_{(Okt.22-Sep.23)}}{EG(HG)_{0(Okt.16-Sep.17)}} + 0,15 * \frac{L_{(Okt.22-Sep.23)}}{L_{0(Okt.16-Sep.17)}} \right) + CO2(FW)_{0(Jan.21)} * \frac{CO2_{(Jan.24)}}{CO2_{0(Jan.21)}}$$

$$AP(W)_{FW} = 5,1276 \text{ ct/kWh} * \left(0,85 * \frac{224,59}{91,6} + 0,15 * \frac{22,27 \text{ €/h}}{19,88 \text{ €/h}} \right) + 0,60 \text{ ct/kWh} * \frac{45,00 \text{ €/t}}{25,00 \text{ €/t}} = 12,6279 \text{ ct/kWh}$$

US(W) Umlagen, Abgaben und Steuern Wärme ab 01.07.2024

$$US(W) = GU(FW)_{0(Okt.22-Dez.22)} * \left(0,8685 * \frac{US(BRLM)_{(Jul.24-Sep.24)}}{US(BRLM)_{0(Okt.22-Dez.22)}} + 0,1313 * \frac{US(GS)_{(Jul.24-Sep.24)}}{US(GS)_{0(Okt.22-Dez.22)}} + 0,0002 * \frac{US(KU)_{(Jul.24-Sep.24)}}{US(KU)_{0(Okt.22-Dez.22)}} \right)$$

$$US(W) = 0,525 \text{ ct/kWh} * \left(0,8685 * \frac{0,000 \text{ ct/kWh}}{0,390 \text{ ct/kWh}} + 0,1313 * \frac{0,250 \text{ ct/kWh}}{0,059 \text{ ct/kWh}} + 0,0002 * \frac{0,000 \text{ ct/kWh}}{0,038 \text{ ct/kWh}} \right) = 0,292 \text{ ct/kWh}$$

MP(1) Messpreis 0,6 - 1,5 m3/h ab 01.01.2024

$$MP(1) = MP(1)_0 * \left(0,70 * \frac{INV_{(Okt.22-Sep.23)}}{INV_{0(Okt.12-Sep.13)}} + 0,30 * \frac{L_{(Apr.23)}}{L_{0(Jan.14)}} \right)$$

$$MP(1) = 132,00 \text{ €/a} * \left(0,70 * \frac{120,88}{98,7} + 0,30 * \frac{22,27 \text{ €/h}}{18,07 \text{ €/h}} \right) = 161,97 \text{ €/a}$$

MP(2) Messpreis 2,5 - 6 m3/h ab 01.01.2024

$$MP(2) = MP(2)_0 * \left(0,70 * \frac{INV_{(Okt.22-Sep.23)}}{INV_{0(Okt.12-Sep.13)}} + 0,30 * \frac{L_{(Apr.23)}}{L_{0(Jan.14)}} \right)$$

$$MP(2) = 216,00 * \left(0,70 * \frac{120,88}{98,7} + 0,30 * \frac{22,27 \text{ €/h}}{18,07 \text{ €/h}} \right) = 265,04 \text{ €/a}$$

MP(3) Messpreis 10 m3/h ab 01.01.2024

$$MP(3) = MP(3)_0 * \left(0,70 * \frac{INV_{(Okt.22-Sep.23)}}{INV_{0(Okt.12-Sep.13)}} + 0,30 * \frac{L_{(Apr.23)}}{L_{0(Jan.14)}} \right)$$

$$MP(3) = 288,00 \text{ €/a} * \left(0,70 * \frac{120,88}{98,7} + 0,30 * \frac{22,27 \text{ €/h}}{18,07 \text{ €/h}} \right) = 353,39 \text{ €/a}$$

MP(4) Messpreis 15 - 25 m3/h ab 01.01.2024

$$MP(4) = MP(4)_0 * \left(0,70 * \frac{INV_{(Okt.22-Sep.23)}}{INV_{0(Okt.12-Sep.13)}} + 0,30 * \frac{L_{(Apr.23)}}{L_{0(Jan.14)}} \right)$$

$$MP(4) = 324,00 \text{ €/a} * \left(0,70 * \frac{120,88}{98,7} + 0,30 * \frac{22,27 \text{ €/h}}{18,07 \text{ €/h}} \right) = 397,56 \text{ €/a}$$

MP(5) Messpreis 40 m3/h ab 01.01.2024

$$MP(5) = MP(5)_0 * \left(0,70 * \frac{INV_{(Okt.22-Sep.23)}}{INV_{0(Okt.12-Sep.13)}} + 0,30 * \frac{L_{(Apr.23)}}{L_{0(Jan.14)}} \right)$$

$$MP(5) = 408,00 \text{ €/a} * \left(0,70 * \frac{120,88}{98,7} + 0,30 * \frac{22,27 \text{ €/h}}{18,07 \text{ €/h}} \right) = 500,63 \text{ €/a}$$

MP(6) Messpreis 60 m3/h ab 01.01.2024

$$MP(6) = MP(6)_0 * \left(0,70 * \frac{INV_{(Okt.22-Sep.23)}}{INV_{0(Okt.12-Sep.13)}} + 0,30 * \frac{L_{(Apr.23)}}{L_{0(Jan.14)}} \right)$$

$$MP(6) = 612,00 \text{ €/a} * \left(0,70 * \frac{120,88}{98,7} + 0,30 * \frac{22,27 \text{ €/h}}{18,07 \text{ €/h}} \right) = 750,94 \text{ €/a}$$

Übersicht der Indizes und Preisbestandteile

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die in der Preisberechnung verwendeten Preisbestandteile und Indizes sowie deren Quelle. Die mit einer "0" dargestellten Index Werte sind die Index Basiswerte der jeweiligen Preisberechnung, bspw. L₀.

Kürzel	Grundlage	Abgerufen am	Wert
CO2(FW) ₀ (Jan. 21)	Wert im Januar 2021	18.10.2021	0,6
CO2(Jan. 24)	Wert im Januar 2024	13.12.2023	45
CO2 ₀ (Jan. 21)	Wert im Januar 2021	24.08.2021	25
EG(HG) ₀ (Okt. 22-Sep. 23)	Mittelwert von Oktober 2022 bis September 2023	20.10.2023	224,59
EG(HG) ₀ (Okt. 16-Sep. 17)	Mittelwert von Oktober 2016 bis September 2017	02.06.2023	91,6
GU(FW) ₀ (Okt. 22-Dez. 22)	Mittelwert von Oktober 2022 bis Dezember 2022	27.10.2022	0,525
INV ₀ (Okt. 22-Sep. 23)	Mittelwert von Oktober 2022 bis September 2023	20.10.2023	120,88
INV ₀ (Okt. 12-Sep. 13)	Mittelwert von Oktober 2012 bis September 2013	02.06.2023	98,7
INV ₀ (Okt. 16-Sep. 17)	Mittelwert von Oktober 2016 bis September 2017	02.06.2023	101,5
L(Apr. 23)	Wert im April 2023	24.05.2023	22,27
L(Okt. 22-Sep. 23)	Mittelwert von Oktober 2022 bis September 2023	24.05.2023	22,27
L ₀ (Jan. 14)	Wert im Januar 2014	07.06.2021	18,07
L ₀ (Okt. 16-Sep. 17)	Mittelwert von Oktober 2016 bis September 2017	07.06.2021	19,88
US(BRLM)(Jul. 24-Sep. 24)	Mittelwert von Juli 2024 bis September 2024	12.12.2023	0
US(BRLM) ₀ (Okt. 22-Dez. 22)	Mittelwert von Oktober 2022 bis Dezember 2022	12.10.2022	0,39
US(GS)(Jul. 24-Sep. 24)	Mittelwert von Juli 2024 bis September 2024	05.06.2024	0,25
US(GS) ₀ (Okt. 22-Dez. 22)	Mittelwert von Oktober 2022 bis Dezember 2022	12.10.2022	0,059
US(KU)(Jul. 24-Sep. 24)	Mittelwert von Juli 2024 bis September 2024	31.08.2023	0
US(KU) ₀ (Okt. 22-Dez. 22)	Mittelwert von Oktober 2022 bis Dezember 2022	27.10.2022	0,038

CO2 CO₂-Preis in €/t

Preis für Emissionszertifikate nach dem Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG, §10). Link: <https://www.gesetze-im-internet.de/behg/BJNR272800019.html>

CO2(FW) Spezifischer CO₂-Preis für Freiburg, Weingarten

Der spezifische CO₂-Preis für das Versorgungsgebiet bildet sich aus dem zur Wärmeerzeugung verwendeten Brennstoffanteil, dem Anteil an fossilen Brennstoffen und den Wirkungsgraden.

EG(HG) Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe

Der Index "Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe" ist den monatlichen Veröffentlichungen "Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte" des Statistischen Bundesamtes zu entnehmen. Quelle: <https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=61241-0006> Tabelle: 61241-0006 | Merkmal: GP2009 2-6-Steller Hierarchie | Code: GP09-352222-01 Fachserie 17 | Reihe 2 | Teil 1 | 1.1 Aktuelle Ergebnisse | lfd. Nr. 633 | Basisjahr: 2015 = 100 Umbasiert mit Verkettungsfaktor: 0.9779

GU(FW) Spezifische Gasumlage für Freiburg, Weingarten

Die spezifische Gasumlage für das Versorgungsgebiet bildet sich aus dem zur Wärmeerzeugung verwendeten Brennstoffanteil, dem Anteil an fossilen Brennstoffen und den Wirkungsgraden. Enthalten sind die Gasspeicherumlage (§ 35e EnWG), die SLP Bilanzierungsumlage und RLM Bilanzierungsumlage sowie die Konvertierungsumlage.

INV Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten

Der Index "Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten" ist den monatlichen Veröffentlichungen "Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte" des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden zu entnehmen. Quelle: <https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=61241-0004> Tabelle: 61241-0004 | Merkmal: GP2009 (Sonderpositionen) | Code: GP-X002 Fachserie 17 | Reihe 2 | Teil 1 | 1.1 Aktuelle Ergebnisse | lfd. Nr. 3 | Basisjahr: 2015 = 100 Umbasiert mit Verkettungsfaktor: 0.9275

L Stundenentgelt des Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)

Die Stundenentgelte der Tarifgruppe 8 Stufe 2 im Tarifgebiet West sind der Stundenentgelttabelle in Anlage 3 unter <https://www.vka.de/tarifvertraege-und-richtlinien/tarifvertraege/tv-v> zu entnehmen.

US(BRLM) RLM-Bilanzierungsumlage

Die RLM-Bilanzierungsumlage gilt für Verbraucher*innen, die einen Zähler für die Registrierende Leistungsmessung (kurz RLM-Zähler) nutzen und einen Jahresgasverbrauch bei ca. 1,5 GWh aufwärts aufweisen. Quelle: <https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>

US(GS) Gasspeicherumlage

Nach §35 EnWG wird eine Gasspeicherumlage erhoben. Sie soll sicherstellen, dass die Gasspeicher für den Winter ausreichend gefüllt sind und keine Versorgungsengpässe entstehen. Quelle: <https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>

US(KU) Konvertierungsumlage

Zur Deckung der Kosten, die dem Marktgebietsverantwortlichen im qualitätsübergreifenden Marktgebiet durch Konvertierungsmaßnahmen entstehen, kann der Marktgebietsverantwortliche eine Konvertierungsumlage erheben. Die Konvertierungsumlage wird auf alle täglich in einen Bilanzkreis eingebrachten physikalischen Einspeisemengen erhoben. Quelle: <https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>

Preisänderungsklausel

Der Grundpreis, der Arbeitspreis und der Messpreis Wärme verändert sich jeweils zum 01. Januar eines jeden Jahres.

Die zur Ermittlung des Grund-, Arbeits- und Messpreises herangezogenen Indexwerte des Statistischen Bundesamtes zum 01. Januar werden aus der Veröffentlichung der Fachserie 17 für den Oktober (Erscheinungstermin ca. 20. November) entnommen.

Maßgebend für die Anpassung des Grundpreises zum 01. Januar ist das arithmetische Mittel eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums des Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten sowie das arithmetische Mittel eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums des Stundenlohns der Tarifvergütung lt. TVV, EG 8, Stufe 2.

Maßgebend für die Anpassung des Arbeitspreises zum 01. Januar ist das arithmetische Mittel eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums des Erdgasindex bei Abgabe an Handel und Gewerbe sowie das arithmetische Mittel eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums des Stundenlohns der Tarifvergütung lt. TVV, EG 8, Stufe 2, sowie der im Januar des Kalenderjahres gültige gesetzliche CO₂-Preis lt. Brennstoffemissionshandelsgesetz.

Maßgebend für die Anpassung des Messpreises zum 01. Januar ist das arithmetische Mittel eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums des Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten sowie der zum Anpassungszeitraum gültige Stundenlohn für die Tarifvergütung lt. TVV, EG 8, Stufe 2. Der 12-Monatszeitraum beginnt im Oktober des Vorjahres und endet im September des Vorjahres.

Sofern die zugrunde gelegten Indizes vom Statistischen Bundesamt umbasiert werden, gelten die Indizes ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis. Sollten die zugrunde gelegten Indizes vom Statistischen Bundesamt nicht mehr fortgeschrieben oder veröffentlicht werden, so treten ab dem Tage des Wegfalls der ursprünglich vereinbarten Preise und Indizes an deren Stelle jeweils diejenigen Preise und Indizes, die den Index ersetzen oder, wenn die ursprünglichen Preise und Indizes nicht ersetzt werden, diejenigen Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen den ursprünglichen weitestgehend am nächsten kommen.

Ändert sich die Art der von der Freiburger Wärmeversorgung eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt, so ist die Freiburger Wärmeversorgung berechtigt und verpflichtet, die Faktoren der Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anzupassen, um die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt im Sinne des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV angemessen zu berücksichtigen.

Werden nach Vertragsschluss Steuern, Abgaben und/oder vom Gesetzgeber verursachte Belastungen mit Einfluss auf die Preise gemäß Ziffer 5 des Vertrages in Verbindung mit der Preisvereinbarung eingeführt oder geändert, so ändert die badenova die Preise entsprechend. Preisänderungen aufgrund dieser Bestimmung dürfen keinen zusätzlichen Gewinn oder Verlust für die FWV zur Folge haben.

Die staatlich festgelegten Umlagen, Abgaben und Steuern können sich mehrfach im Jahr ändern. Sie werden in der Jahresverbrauchsabrechnung stichtagsgenau aufgeführt und abgerechnet.